

# Studiengangprüfungsordnung

## für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum

vom 15. März 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1091) geändert worden ist, hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Allgemeine Regelung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studiumumfang
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Praktische Tätigkeit
- § 10 Masterarbeit und Kolloquium
- § 11 Masterzeugnis; Gesamtnote
- § 12 WP-Option für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO
- § 13 Zusätzliche mündliche Prüfungen für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO
- § 14 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

#### **Anlagen**

Anlage: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation

## §1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung für den 4-semesterigen Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum.

## § 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

## § 3 Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit eine Regelstudienzeit von 2 Jahren (4 Semestern). Der Gesamtstudienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Das Masterstudium ist modularisiert. Einzelheiten der Gliederung des Studiums regelt der Studienverlaufsplan (Anlage) sowie das Modulhandbuch.

## § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 RPO ein qualifizierter Abschluss (Bachelor oder Diplom) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 eines mindestens 6-semesterigen Studiengangs (180 Leistungspunkte) „Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ oder eines fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Darüber hinaus ist der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung (§ 49 Abs. 7 Hochschulgesetz NRW) erforderlich, der über die entsprechende erfolgreiche Belegung folgender Studienmodule bzw. Studienfächer im Bachelor- oder Diplomstudium erbracht wird:

1. Kosten- und Leistungsrechnung und/oder Controlling bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
2. Unternehmensfinanzierung und/oder Investitionsrechnung (Investition und Finanzierung) bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
3. Unternehmensführung und -organisation bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
4. Buchführung und/oder Jahresabschluss bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
5. Mathematik und/oder Statistik bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
6. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
7. Steuerrecht und/oder Unternehmensbesteuerung bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS und
8. Wirtschaftsrecht (BGB und Handelsrecht) bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall die Studiengangsleitung in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die RPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

## **§ 6 Module**

(1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang.

(2) Die Modulinhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.

(3) Form, Art und Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung.

## **§ 7 Prüfungen**

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen zu den im jeweiligen Studienverlaufsplan genannten Modulen, der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium.

## **§ 8 Prüfungsformen**

- (1) Es sind folgende Prüfungsformen möglich:
- Klausur,
  - mündliche Prüfung,
  - Hausarbeit ggf. mit mündlicher Prüfung,
  - Referat ggf. mit mündlicher Prüfung.

Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an einer Hausarbeit oder einem Referat. Die Prüfung soll pro Kandidatin oder Kandidat etwa 15 Minuten dauern und kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Hausarbeit und das Referat können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) In der Regel beträgt die Klausurdauer 60 Minuten pro 2 Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung. Der Umfang einer wissenschaftlichen Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und umfasst in etwa zehn bis 15 Seiten Text pro Bearbeiter.

## **§ 9 Praktische Tätigkeit**

(1) Nach dem Studienverlaufsplan soll die praktische Tätigkeit im vierten Semester durchgeführt werden. Die praktische Tätigkeit kann aber auch nach erfolgreichem Abschluss von mindestens drei Modulprüfungen durchgeführt werden.

(2) Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit dient ein qualifiziertes Zeugnis der Einrichtung/ des Unternehmens, in der/ in dem die praktische Tätigkeit durchgeführt worden ist. Die praktische Tätigkeit wird nicht benotet.

(3) Einschlägige Berufstätigkeiten neben dem Masterstudium, die nach erfolgreichem Abschluss von mindestens drei Modulprüfungen mit vergleichbarer Stundenzahl in einem Gebiet des Curriculums erbracht werden, können auf die praktische Tätigkeit angerechnet werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 10 Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 660 Stunden (22 Leistungspunkte).

(2) Zur Masterarbeit wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wer alle Prüfungen des ersten Studienjahrs bestanden hat.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(4) Die Themenstellung für eine Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll 60 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend. Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.

(5) Die Masterarbeit kann in jedem Teilgebiet des Curriculums angefertigt werden.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden.

(7) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer

- alle Prüfungen des Masterstudiums bestanden hat und
- die Masterarbeit mit wenigstens 50 % (ausreichend) bestanden hat.

## § 11 Masterzeugnis; Gesamtnote

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module des Studienverlaufsplans mit insgesamt 120 Leistungspunkten bestanden wurden. Von den 120 Leistungspunkten des Studienverlaufsplans sind 112 Leistungspunkte benotet und 8 Leistungspunkte gem. § 9 Abs. 2 S. 2 unbenotet.
- (2) Das Masterzeugnis gemäß § 23 Abs. 5 RPO wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.
- (3) Die Gesamtnote wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Module gemäß § 9 Abs. 4 RPO ermittelt.
- (4) Die Note eines Moduls wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen des Moduls gemäß § 9 Abs. 4 RPO ermittelt.

## § 12 WP-Option für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO

- (1) Der Studiengang ist hinsichtlich seiner Lehrangebote darauf ausgerichtet, eine Anrechnung von Prüfungsleistungen in den Bereichen „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ sowie „Wirtschaftsrecht“ für das Wirtschaftsprüfer-Examen (WP-Examen) nach Maßgabe des § 13b WPO zu ermöglichen. Die jeweilige Anerkennung der Gleichwertigkeit der Prüfungen mit denen des WP-Examens erfolgt ausschließlich durch die Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag der Hochschule. Für Studierende, die eine Anrechnung von Prüfungsleistungen beabsichtigen („WP-Option“), gelten die Absätze 2 bis 4.
- (2) Die WP-Option kann für den Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und/oder den Bereich „Wirtschaftsrecht“ wahrgenommen werden. Der jeweilige Bereich ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungen des jeweiligen Bereichs erfolgreich abgelegt wurden.

Die erforderlichen Prüfungen umfassen für den Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“:

1. Erfolgreicher Abschluss der Module „Controlling“, „Economics“, „Investition und Finanzierung“, „Rechnungslegung und Governance“ sowie „Finanzielle Unternehmenssteuerung“ und
2. eine mündliche Zusatzprüfung (§ 13).

Die erforderlichen Prüfungen umfassen für den Bereich „Wirtschaftsrecht“

1. Erfolgreicher Abschluss der Module „Handels- und Wirtschaftsprivatrecht“, „Gesellschaftsrecht“ sowie „Spezielle Rechtsgebiete“ und
2. eine mündliche Zusatzprüfung (§ 13).

(3) Für den Erwerb der WP-Option sind die Immatrikulation im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation und das Ablegen aller in die Option eingehenden Prüfungsleistungen an der Hochschule Bochum zwingend erforderlich.

(4) Die mündlichen Zusatzprüfungen ergänzen die im Rahmen des Masterstudiengangs abzulegenden Prüfungen. Sie sind nicht Bestandteil der Masterprüfung und führen nicht zum Erwerb von ECTS-Punkten. Die erfolgreichen Prüfungsleistungen der mündlichen Zusatzprüfungen (§ 13) werden auf einer gesonderten Anlage zum Zeugnis in deutscher Sprache ausgewiesen.

**§ 13**  
**Zusätzliche mündliche Prüfungen**  
**für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO**

- (1) Es wird eine mündliche Zusatzprüfung „Wirtschaftsrecht“ und eine mündliche Zusatzprüfung „angewandte BWL/VWL“ angeboten.
- (2) Eine mündliche Zusatzprüfung dauert pro Kandidatin bzw. Kandidat jeweils 15 Minuten. Sie kann als Gruppenprüfung angeboten werden. Die Zusatzprüfung in „Wirtschaftsrecht“ wird von zwei hauptberuflich an der Hochschule Bochum lehrenden Professorinnen oder Professoren oder von hauptamtlich Lehrenden Juristen durchgeführt, die die Befähigung zum Richteramt aufweisen. Das gilt für Lehrbeauftragte gleichermaßen. Die Zusatzprüfung in „angewandte BWL/VWL“ wird von zwei hauptberuflich an der Hochschule Bochum lehrenden Professorinnen oder Professoren durchgeführt, wobei eine oder einer die Lehrgebietsbezeichnung „Betriebswirtschaftslehre“, die oder der andere die Lehrgebietsbezeichnung „Volkswirtschaftslehre“ aufweisen muss. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer werden den Prüflingen etwa drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung „Wirtschaftsrecht“ ist der erfolgreiche Abschluss der Module „Handels- und Wirtschaftsprivatrecht“, „Gesellschaftsrecht“ sowie „Spezielle Rechtsgebiete“. Voraussetzung für Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung „angewandte BWL/VWL“ ist der erfolgreiche Abschluss der Module „Controlling“, „Economics“, „Investition und Finanzierung“, „Rechnungslegung und Governance“ sowie „Finanzielle Unternehmenssteuerung“. Die mündlichen Zusatzprüfungen werden einmal pro Semester angeboten und umfassen die Prüfungsgegenstände des § 4 Abs. 4 WiPrPrüfV für die mündliche Zusatzprüfung „Wirtschaftsrecht“ und die Prüfungsgegenstände des § 4 Abs. 3 WiPrPrüfV für die mündliche Zusatzprüfung „angewandte BWL/VWL“.
- (4) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der Semestermitte durchgeführt und vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Anmeldung zu einer mündlichen Zusatzprüfung erfolgt über die Selbstbedienungsfunktion. Der Rücktritt von einer Anmeldung kann bis eine Woche vor dem bestimmten Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen erfolgen. Die Zusatzprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Studentin oder der Student zu dem Termin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint. Im Falle einer Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest innerhalb von 7 Kalendertagen beim Prüfungsamt vorzulegen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Studiengangprüfungsordnung sowie der RPO entsprechend.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation und für den Masterstudiengang Business and Law des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum vom 26.03.2018 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 21.04.2020 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 1034) außer Kraft. Absatz 2 Satz 3 und Satz 6 bleiben unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation eingeschrieben werden.

Die Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmals angeboten:

1. Fachsemester:	Wintersemester 2021/2022
2. Fachsemester:	Sommersemester 2022
3. Fachsemester:	Wintersemester 2022/2023.

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 ihr Studium im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 26.03.2018 bis einschließlich Sommersemester 2023 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2021/22
Prüfungen des 2. Fachsemesters:	Sommersemester 2022
Prüfungen des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2022/23
Prüfungen des 4. Fachsemesters:	Sommersemester 2023.

Die Masterarbeit und das Kolloquium gemäß der Prüfungsordnung vom 26.03.2018 müssen bis zum 31.08.2023 abgeschlossen sein.

Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Wintersemester 2021/2022 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 17.02.2021.

Bochum, den 15.03.2021

Der Präsident der Hochschule Bochum

*gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock*

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

WS			SoSe			WS			SoSe		
1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
SWS	ECTS		SWS	ECTS		SWS	ECTS		SWS	ECTS	
20	30		20	30		20	30		0	30	

Controlling			Investition und Finanzierung			Finanzielle Unternehmenssteuerung			Praktikum		
Fallstudien BWL	2	3	Unternehmensfinanzierung	2	3	Unternehmensbewertung	2	3	mind. 6 Wochen		8
Planungs- und Kontrollsysteme	2	3	Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	2	3	Unternehmensanalyse und Risikomanagement	2	3		0	8
	4	6		4	6		4	6			
2h Klausur			2h Klausur			2h Klausur			<b>Masterarbeit</b>		
									Masterarbeit		
									Kolloquium		
									0		
									18		
									4		
									22		

Economics			Rechnungslegung und Governance		
Volkswirtschaftslehre	2	3	Externe Rechnungslegung	2	3
Kapitalmarkttheorie und Institutionenökonomik	2	3	Corporate Governance	2	3
	4	6		4	6
2h Klausur			2h Klausur		

Handels- und Wirtschaftsprivatrecht			Gesellschaftsrecht			Spezielle Rechtsgebiete		
Fallstudien zum nationalen und internationalen Handelsrecht	2	3	Gesellschaftsrecht	4	6	Europarecht, Insolvenzrecht, Konzernrecht	4	6
Fallstudien Wirtschaftsprivatrecht	2	3		4	6	Umwandlungsrecht, Kapitalmarktrecht	4	6
	4	6	2h Klausur				8	12
2h Klausur						4h Klausur		

Accounting			Grundlagen der Unternehmensbesteuerung			Besteuerung des Mittelstands		
Jahresabschluss und IFRS	4	6	Unternehmenssteuerrecht	2	3	Besteuerung mittelständischer Unternehmen	2	3
Konzernrechnungslegung	2	3	Bilanzsteuerrecht	2	3	Steuerliches Verfahrensrecht für Unternehmen	2	3
Vertiefungsseminar	2	3		4	6		4	6
	8	12	2h Klausur			2h Klausur		
4h Klausur								

Best. int. Aktivitäten und Konzerne		
International Taxation	2	3
Besteuerung von Konzernunternehmen	2	3
	4	6
2h Klausur		

Auditing		
Grundlagen der Unternehmensprüfung	2	3
Digitalisierung in der Prüfungs- und Steuerpraxis	2	3
	4	6
2h Klausur		

+ mündl. 13b Zusatzprüfung BWL/VWL

+ mündl. 13b Zusatzprüfung Wi-Recht